

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-40/004-2007

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl  
12870

Datum  
17. Juni 2008

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-22, Änderung; Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2008

Ltg.-45/J-1-2008

L-Ausschuss

## Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

Das NÖ Jagdgesetz 1974 wurde als Umsetzungsmaßnahme hinsichtlich der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 (im Weiteren: Vogelschutzrichtlinie) notifiziert. Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der genannten Richtlinie wurden nach Überprüfung des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit der Jagdgesetznovelle 2002 Anpassungen vorgenommen, um der Kritik der Europäischen Kommission gerecht zu werden.

Im fortgesetzten Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission anerkannt, dass ihre Kritikpunkte im Hinblick auf die Richtlinienkonformität des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Wesentlichen erfüllt wurden. Jedoch hat die Kommission festgestellt, dass im Naturschutzrecht die Regelungen bezüglich des Schutzes der Raben- und Nebelkrähe nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie stehen. Im Naturschutzrecht wurde dieser Vorwurf durch Neuerlassung der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2, dahingehend bereinigt, dass die genannten Vögel gänzlich geschützt wurden. Um weiterhin eine Bekämpfung dieser als Raubzeug im Sinne des § 64 NÖ Jagdgesetz 1974 einzustufenden Vögel zu ermöglichen, wurden diese in der 12. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Jahr 2005 in

den Katalog des jagdbaren Wildes in § 3 Abs. 1 Z. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 aufgenommen und eine Schusszeit in der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, eingeführt.

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (im Weiteren: EuGH) vom 12. Juli 2007, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Weiteren: EK) gegen Österreich, Rechtssache C-507/04, stellte der Gerichtshof in der Randnummer 82 (im Weiteren: RN) fest, dass die Regelungen bezüglich des Schutzes der Vogelarten Raben- und Nebelkrähe zu dem Zeitpunkt, den der Gerichtshof zu beurteilen hatte (17. Dezember 2003, vgl. RN 80) nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie standen. Der Einwand Österreichs, dass diese Vögel nur aufgrund des Umstandes, dass es der Gemeinschaftsgesetzgeber unterlassen habe, die genannten Vogelarten als in Österreich jagdbar im Sinne des Anhangs II/2 der Vogelschutzrichtlinie zu erklären, obwohl es fachlich unbestritten sei, dass dies möglich wäre (und in mehreren Mitgliedsstaaten der EU auch tatsächlich erlaubt ist), nicht jagdbar seien, wurde vom EuGH aus formalen Gründen zurückgewiesen (vgl. RN 151 bis 154). In mehreren offiziellen und inoffiziellen Vorstößen bei der EK wurde seitens Österreichs immer wieder darauf hingewiesen, dass im Anhang II/2 der Vogelschutzrichtlinie bei den Tierarten Blässhuhn, Eichelhäher, Elster und Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe sind Unterarten der Aaskrähe) in der Spalte Österreich ein Kreuz zu setzen sei, das zum Ausdruck bringt, dass die genannten Tierarten auch in Österreich bejagt werden können. Dies wurde von der EK auch zugesagt, ist aber bis dato nicht erfolgt, obwohl aus fachlicher Sicht unbestritten ist, dass diese Tierarten in Österreich nicht gefährdet sind.

Laut dem EuGH dürfen daher die genannten Vogelarten allein aufgrund des in der Spalte Österreich im Anhang II/2 fehlenden Kreuzes rechtlich nicht als jagdbare Vogelarten behandelt werden.

Im anschließenden Bußgeldverfahren stellte die EK fest, dass auch die derzeit im NÖ Jagdgesetz 1974 bestehende Regelung nicht den Feststellungen im Urteil vom 12. Juli 2007 entspricht. Nach Ansicht der Kommission dürfen die Vogelarten nicht als jagdbare Vogelarten behandelt werden. Nunmehr besteht die Gefahr von Bußgeldzahlungen in Millionenhöhe (der Pauschalbetrag für ganz Österreich beträgt mindestens €2,4 Mio.; zusätzlich drohen für jeden Tag der Nicht-Umsetzung seit der

Verkündung des Urteils [12. Juli 2007] ein Zwangsgeld in der Höhe von € 2.904,-- bis € 174.240,--), wenn diese Vogelarten weiterhin als „jagdbar“ behandelt werden.

## **2. Soll-Zustand:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 sollen den Vorgaben des EuGH entsprechend die Vogelarten Raben-, Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster aus dem Katalog der jagdbaren Vogelarten gestrichen werden. Weiters soll die Verordnungsermächtigung für die Regelung von Krähenfängen entsprechend angepasst werden.

In der Folge ist es erforderlich eine europarechtskonforme Ausnahmeregelung für die Bekämpfung dieser, als Raubzeug zu bezeichnenden Vogelarten zu schaffen (Verordnung aufgrund § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 durch die Bezirksverwaltungsbehörden).

Parallel zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wurden mit der 45. Novelle der NÖ Jagdverordnung (LGBl. 6500/1-46) die für die genannten Vogelarten geregelten Schusszeiten gestrichen.

## **3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, der NÖ Artenschutzverordnung und dem Tierschutzgesetz auf.

## **5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch die Änderungen sind geringe zusätzliche Kosten durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden möglich. Sollten von den Bezirksverwaltungsbehörden Verordnungen erlassen werden, entfällt der entsprechende Verwaltungsaufwand beim Amt der Landesregierung.

**7. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung, da es sich um eine Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften handelt.

**8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil:****Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3):**

Durch den Entfall der Wortfolge „Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher“ aus dem Katalog der jagdbaren Vogelarten gelten diese Tiere nunmehr als „nicht-jagdbar“ und fallen daher auch nicht mehr unter die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangs und der Tötung gem. § 3 Abs. 5 Z. 1. Jede absichtliche Form des Fangens oder Tötens ist damit grundsätzlich verboten, solange keine europarechtskonforme Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 6 oder Abs. 8 erlassen wird.

Zu Z. 2 (§ 92 Abs. 1):

Die Bestimmung, dass die einzig effiziente Jagdmethode auf das Raubzeug Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher mittels des so genannten Krähenfangs, einer Kastenfalle zum Lebendfang, von der Landesregierung mittels einer Verordnung zugelassen werden kann, ist für nicht-jagdbare Wildarten in dieser Form nicht europarechtskonform und soll daher abgeändert werden. Ausnahmen für nicht-jagdbare Vogelarten müssen den Kriterien des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie, der in § 3 Abs. 6 und Abs. 8 umgesetzt ist, entsprechen. Um den Bezirksverwaltungsbehörden die Erlassung von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie entsprechenden Ausnahmereordnungen zu ermöglichen, soll an dieser Stelle die entsprechende Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung